

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für PÿUR Business Telekommunikationsdienstleistungen

der HLkomm Telekommunikations GmbH

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden, die keine Verbraucher sind, und der HLkomm Telekommunikations GmbH (nachfolgend: „Gesellschaft“) gelten nachrangig zu den individualvertraglichen Regelungen, den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes sowie zwingenden gesetzlichen Regelungen die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“). Sofern „Pure Speed Professional“ Produkte Gegenstand der Leistungsbeziehung mit dem Kunden sind, finden insoweit die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für „Pure Speed Professional““ vorrangig Anwendung. Der Geltung bzw. Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

## 1 Vertragsschluss

Angebote der Gesellschaft erfolgen grundsätzlich freibleibend, d. h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen; ein Vertrag kommt durch die Annahme (Auftragsbestätigung) des Auftrags durch die Gesellschaft oder mit Bereitstellung der Leistung (je nachdem, was früher liegt) zustande.

## 2 Vertragsgegenstand, Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt

2.1 Die vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem Angebot diesen AGB, den einschlägigen Leistungsbeschreibungen und Preislisten sowie etwaigen besonderen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft.

2.2 Die Gesellschaft stellt Dienstleistungen, insbesondere Telekommunikationsdienstleistungen, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung. Die Verfügbarkeit der einzelnen Dienstleistungen beträgt im Jahresdurchschnitt jeweils 98 %. Unterbrechungen oder Einschränkungen von Dienstleistungen aufgrund höherer Gewalt, unerlaubter Handlungen Dritter oder sonstiger nicht von der Gesellschaft zu vertretender Umstände (insbesondere außerhalb des Netzes der Gesellschaft liegende Störungen) finden bei der Berechnung der jährlichen Verfügbarkeit keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für Unterbrechungen aufgrund geplanter und Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten im Netz der Gesellschaft oder in Netzen von Vorlieferanten.

2.3 Bereitstellungszeitangaben der Gesellschaft erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt. Ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.

2.4 Sind für die Bereitstellung von Dienstleistungen Vorleistungen Dritter (z. B. Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Deutschland GmbH) notwendig, so steht die Leistungspflicht der Gesellschaft unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Vorstehendes gilt nicht, wenn die Gesellschaft die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung zu vertreten hat.

## 3 Nutzung der Leistungen

3.1 Mittels der Dienstleistungen der Gesellschaft dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzeswidrigen, insbesondere urheberrechtsverletzenden Inhalte

abgerufen, verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

3.2 Dem Kunden ist es untersagt, die Dienstleistungen der Gesellschaft (a) seinerseits zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten zu nutzen, (b) für Dienste zu nutzen, in deren Folge er eine Vergütung oder sonstige Vorteile direkt oder indirekt von anderen erhält bzw. gewährt bekommt oder (c) zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer, sondern nur dem Zwecke des Verbindungsaufbaus oder der Weitervermittlung dienen.

3.3 Dem Kunden ist es ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschaft nicht gestattet, ihm von der Gesellschaft zur Nutzung überlassene technische Geräte, Software, Netzanbindungen und Dienste Dritten zur alleinigen oder entgeltlichen Nutzung zu überlassen.

## 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, der Rechnungsanschrift und des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (nur im Falle der Vereinbarung des Lastschriftverfahrens) unverzüglich anzuzeigen.

4.2 Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft wird der Kunde auf seine Kosten unverzüglich oder zu dem vereinbarten Termin Zugang zu den in seinen Räumlichkeiten von der Gesellschaft installierten Telekommunikationsanlagen zum Zwecke von Installations-, Prüf-, Entstör und Instandhaltungsarbeiten gewähren.

4.3 Die elektrische Energie für den Betrieb der von der Gesellschaft am Kundenstandort installierten Telekommunikationseinrichtungen sowie einen ggf. erforderlichen Potenzialausgleich nebst Erdung hat der Kunde auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen und vorzuhalten. Ebenso hat der Kunde eine eventuell notwendige Inhouseverkabelung vom Hausanschluss bis zum Abschlusspunkt in den Räumen des Kunden bereit zu stellen.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Telekommunikationsnetzes und der damit zur Verfügung gestellten Dienste die einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen an das Netz anschließen.

4.5 Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Über die von der Gesellschaft betriebenen Telekommunikationsnetze dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzeswidrigen (insbesondere urheberrechtsverletzende) Inhalte, Sachen oder Leistungen abgerufen, verbreitet, zugänglich gemacht oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Zugangsdaten gegenüber Dritten geheim zu halten und vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Passwörter oder PIN hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt durch eigene starke Passwörter ersetzen und im Späteren in angemessenen Abständen bzw. auf Verlangen der Gesellschaft ändern.

4.7 Der Kunde ist verpflichtet, seine Datenbestände in anwendungsadäquaten Zeitabständen gegen Datenverlust zu sichern, um unter anderem im Falle eines von der Gesellschaft

zu vertretenden Datenverlusts dieser eine Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand zu ermöglichen.

## **5 Preise**

5.1 Die Vergütung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise. Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte in seinem Risiko und Verantwortungsbereich entstanden sind. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

5.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für die vereinbarten Leistungen zusätzliche Steuern anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.

5.3 Vertraglich nicht geschuldete Leistungen und Dienste, die die Gesellschaft dem Kunden unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann die Gesellschaft einstellen bzw. deren weitere Erbringung von der Zahlung eines Entgelts abhängig machen.

5.4 Gesellschaft ist berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, wenn Entgelte für Vorleistungen von Dritten (z.B. für Netzzusammenschaltung, Anrufzustellung- /weiterleitung oder Stromversorgung), die Gesellschaft zur Erbringung oder Aufrechterhaltung der mit dem Kunden vereinbarten Leistungen benötigt, angehoben werden, wenn durch hoheitliche Maßnahmen zusätzliche Kosten für die Leistungserbringung entstehen oder wenn Preiserhöhungen aufgrund Gesetz oder behördlicher (z. B. Bundesnetzagentur) Verfügung umzusetzen sind.

5.5 Die Gesellschaft wird den Kunden mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Entgelterhöhung in Textform (auf einem dauerhaften Datenträger) über diese und die dem Kunden zustehenden Rechte informieren.

5.6 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung nach 5.4 zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltanpassung beendet.

5.7 Das Sonderkündigungsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn die Anpassung unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatliche geltendes Recht vorgeschrieben ist.

## **6 Abrechnung und Zahlungsbedingungen**

6.1 Die Abrechnung wiederkehrender Vergütungen erfolgt jeweils monatlich. Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Sämtliche Vergütungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig.

6.2 Beanstandungen von Rechnungen bezüglich nutzungsabhängiger Vergütungen müssen von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber der Gesellschaft erhoben werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## **7 Sperrung von Telekommunikationsanschlüssen**

7.1 Im Falle der Sperrung von Telekommunikationsanschlüssen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen (z. B. Zahlungsverzug), hat der Kunde die Kosten für die Sperrung und die ggf. spätere Entsperrung zu tragen. Für den Zeitraum

einer von dem Kunden zu vertretenden Anschlussperre bis zu deren Wiederfreischaltung oder bis zur Vertragsbeendigung bleibt der Anspruch der Gesellschaft auf die monatlichen Entgelte in voller Höhe bestehen.

7.2 Sofern der Kunde Endnutzer ist und nicht auf die Anwendung von § 61 Abs. 3 TKG verzichtet hat, erfolgt eine Sperrung von Internetzugangs- und Sprachkommunikationsdiensten unter Beachtung der Regelungen in § 61 Abs. 3 ff TKG.

## **8 Sicherheitsleistung**

8.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine nicht zu verzinsende Sicherheitsleistung oder eine Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe des durchschnittlichen Rechnungsbetrages der letzten drei planmäßigen Rechnungen zu verlangen, (a) wenn der Kunde eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt oder (b) bei Insolvenz des Kunden oder Stellung eines Insolvenzantrages.

8.2 Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist die Gesellschaft nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den betroffenen Service auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## **9 Störungsdienst**

9.1 Im Fall einer bei der Gesellschaft auftretenden Netz und/oder sonstigen Leistungsstörung wird die Gesellschaft nach Eingang der Störungsmeldung durch den Kunden im nachfolgend genannten zeitlichen Rahmen angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Eventuelle Störungen sind dem rund um die Uhr erreichbaren Störungsdienst der Gesellschaft mitzuteilen. Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen zur Beseitigung von Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen); innerhalb dieser Bereitschaftszeiten stehen der Gesellschaft vier Stunden Zeit bis zur Einleitung der Maßnahmen zur Beseitigung der betreffenden Störung zur Verfügung. Bedient sich die Gesellschaft zur Erbringung der angebotenen Dienste der Leistungen der Telekom, so gelten deren Anschaltprozesse und Entstörzeiten.

9.2 Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entstörungsdienstes veranlassten Maßnahmen gesondert zu vergüten, sofern die Störung von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder die Ursache der Störung sonst aus seinem Risiko und/oder Verantwortungsbereich stammt.

## **10 Haftung**

10.1 Die Gesellschaft haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die Gesellschaft Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Gesellschaft nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur dieses Vertrags ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (im Weiteren: Kardinalpflichten). Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Gesellschaft auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.2 Die Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie oder einer Beschaffenheitsvereinbarung sowie aufgrund zwin-

gender gesetzlicher Vorschriften wie des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10.3 Soweit eine Verpflichtung der Gesellschaft im Zusammenhang mit von ihr zu erbringenden öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber dem Kunden besteht und der Kunde Endnutzer ist, ist die Haftung auf 12.500 Euro. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht der Gesellschaft wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gesellschaft herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

10.4 Die Gesellschaft haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (wie etwa Krieg, Kriegsgefahren, Unruhen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen sowie unvorhersehbare Unterbrechungen der Stromversorgung, Diebstahl, Vandalismus, unerlaubte Handlungen Dritter) sowie sonstige Ereignisse, die von der Gesellschaft nicht zu vertreten sind.

10.5 Für die Leistung anderer Netzbetreiber, die nicht Erfüllungshelfer der Gesellschaft sind, ist eine Haftung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht, falls sie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen kann, weil Dritte ihre Netzkapazitäten oder sonstigen Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für Schäden, deren Ursachen im Bereich von Netzen Dritter liegen.

## 11 Eigentum an Anlagen und Komponenten

11.1 Alle Einrichtungen die von der Gesellschaft in den Räumlichkeiten des Kunden eingebracht/installiert oder diesem sonst wie zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum der Gesellschaft und werden dem Kunden lediglich zur temporären bestimmungsgemäßen Nutzung (Vertragslaufzeit) überlassen. Die Einrichtungen hat der Kunde nach Vertragsbeendigung auf seine Kosten und Gefahr an die Gesellschaft an deren Sitz in Leipzig unverzüglich herauszugeben.

11.2 Die Einrichtungen sind vom Kunden sorgfältig zu behandeln und vor schädlichen Einflüssen und Zugriffen Dritter zu schützen. Die Vornahme von Veränderungen an Einrichtungen und der auf diesen eingesetzten Software ist der Gesellschaft und den von der Gesellschaft beauftragten Personen vorbehalten. Mit Nutzung der Software erklärt sich der KUNDE mit den Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller einverstanden. Der Kunde ist verpflichtet, Dritte auf die Eigentumsrechte der Gesellschaft hinzuweisen und die Gesellschaft unmittelbar zu unterrichten, falls Dritte Ansprüche an dem Eigentum geltend machen.

11.3 Hat der Vertrag mit dem Kunden die Lieferung von Sachen zum Gegenstand, so bleiben die gelieferten Sachen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Forderungen, die die Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden zustehen, Eigentum der Gesellschaft.

11.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Gesellschaft berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der

Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

## 12 Kundeneigene Endgeräte

12.1 Der Kunde hat das Recht, nach seiner Wahl ein eigenes Endgerät (z. B. Kabelmodem/Router; „kundeneigenes Endgerät“) für den Zugang zu Internet- und Telefondiensten der Gesellschaft zu verwenden.

12.2 Sofern der Kunde ein eigenes Endgerät verwenden möchte, ist er selbst für die Beschaffung eines mit dem Telekommunikationsnetz (TKN) der Gesellschaft kompatiblen Endgeräts, das sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft unterstützt, sowie für dessen fachgerechten Anschluss an das TKN der Gesellschaft verantwortlich. Die Gesellschaft wird ihm die für den Anschluss erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde ein nicht kompatibles Endgerät verwendet und infolgedessen vertraglich vereinbarte Leistungen der Gesellschaft nicht nutzen kann, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der Gesellschaft bestehen.

12.3 Bei erstmaligem Anschluss eines kompatiblen kundeneigenen Endgeräts an das TKN der Gesellschaft ist die Gesellschaft dazu berechtigt, das Endgerät für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft zu konfigurieren (soweit das Endgerät diese Leistungen unterstützt), sowie Möglichkeiten für den Zugriff der Gesellschaft auf bestimmte Informationen und Funktionen des Geräts z. B. zur Überwachung der Netzqualität, Erkennung und Behebung von Netzstörungen oder für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft sowie für Support-Zwecke einzurichten. Die Gesellschaft ist weiter dazu berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten im Einzelfall für die vorgenannten Zwecke zu nutzen.

12.4 Verwendet der Kunde ein kundeneigenes Endgerät, erbringt die Gesellschaft bei technischen Störungen der vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft Support-Leistungen nur bis zum passiven Netzabschlusspunkt. Für Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehörs entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der Gesellschaft bestehen.

12.5 Gehen von dem kundeneigenen Endgerät Störungen für das TKN der Gesellschaft aus, ist die Gesellschaft dazu berechtigt, das Endgerät vom TKN zu trennen. Hinsichtlich des Entgeltanspruchs der Gesellschaft gilt in diesem Fall Satz 3 der Ziffer 12.4 entsprechend.

12.6 Erhält der Kunde für die Nutzung von Diensten der Gesellschaft über ein kundeneigenes Endgerät von der Gesellschaft gesendete Zugangsdaten, ist er verpflichtet, diese Daten geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und auch ansonsten sorgfältig mit ihnen umzugehen. Im Rahmen von Satz 1 ist der Kunde insbesondere dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass entsprechende Zugangsdaten nicht mehr im kundeneigenen Endgerät gespeichert sind, sofern der Kunde dieses an Dritte veräußert oder Dritten sonst zur Nutzung überlässt.

## 13 Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

13.1 Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze, insbesondere des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Detaillierte Informationen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind unter

www.pyur.com/business/datenschutz abrufbar.

13.2 Dem Kunden werden die gespeicherten Daten derjenigen Telefonverbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, nur dann mitgeteilt, wenn er dies vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform verlangt hat. Der Kunde kann entscheiden, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden erfolgt eine Mitteilung nur, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert werden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.

13.3 Für den Fall, dass der Kunde keine Beanstandungen erhoben hat, gespeicherte Daten nach Ablauf von acht Wochen ab Zugang der Rechnung oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft die Gesellschaft keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen. Gleiches gilt, soweit der Kunde verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

#### **14 Laufzeit und Kündigung**

14.1 Die Kündigung unbefristeter Vertragsverhältnisse ist jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Vertragsjahres (gerechnet ab erstmaliger entgeltpflichtiger Bereitstellung) möglich. Befristete Verträge enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf der Frist.

14.2 Haben die Parteien eine Mindestlaufzeit vereinbart, so ist das Vertragsverhältnis erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit, gerechnet ab erstmaliger entgeltpflichtiger Bereitstellung des Dienstes, und nach Ablauf der Mindestlaufzeit zum Ende eines jeden Vertragsjahres ordentlich kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

14.3 Verträge mit Endnutzern, die (auch) die Bereitstellung eines nummernabhängigen Internetzugangsdienstes und/oder eines nummernabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdienstes zum Gegenstand haben, können erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und danach jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

14.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie etwaige dem Kunden zustehende Sonderkündigungsrechte bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

14.5 Der Kunde ist verpflichtet, einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu entrichtenden restlichen monatlichen Entgelte gegenüber der Gesellschaft zu entrichten, wenn der Kunde die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten hatte. Weißt der Kunde nach, dass kein oder ein geringerer Schaden bzw. weißt Gesellschaft nach, dass ein höherer Schaden entstanden ist, ist der tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen.

14.6 Ist der Kunde Endnutzer und hat er nicht auf die Anwendung von § 60 TKG verzichtet, so ist er berechtigt, im Fall der Kündigung seiner Geschäfts- oder Betriebsräume und Umzug in ein von der Gesellschaft nicht versorgtes Gebiet den Vertrag, soweit dieser die Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) umfasst, gemäß § 60 Abs. 2 TKG mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen, jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem er aus den Geschäfts- oder Betriebsräumen auszieht. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug vorzulegen. Die monatlichen Entgelte werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.

14.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, für die durch den Umzug entstandenen Aufwendungen ein Entgelt gemäß Preisliste

zu verlangen, welches aber nicht höher sein darf als das für einen entsprechenden Neuanschluss.

#### **15 Vertragsanpassungen /-änderungen**

15.1 Änderungen dieser AGB und etwaiger ergänzender besonderer Geschäftsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibung(en) und Preise werden vor ihrem Wirksamwerden durch die Gesellschaft veröffentlicht sowie dem Kunden mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Änderung in Textform (auf einem dauerhaften Datenträger) nebst Informationen zu einem etwaig bestehenden Sonderkündigungsrecht mitgeteilt.

15.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung nach 15.1 kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung beendet.

15.3 Das Sonderkündigungsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn Änderungen ausschließlich zum Vorteil des Kunden sind, rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Kunden haben oder infolge einer Änderung durch unmittelbares Unionsrecht, innerstaatlich geltenden Rechts oder der Rechtsprechung vorgeschrieben sind.

#### **16 Übertragung von Rechten und Pflichten**

16.1 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft auf einen Dritten übertragen.

16.2 Die Gesellschaft darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Gesellschaft hat dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann in diesem Fall den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. Dies gilt nicht bei der Übertragung auf ein mit der Gesellschaft iSd §§ 15 AktG verbundenes Unternehmen.

#### **17 Schlichtung**

Der Kunde kann, soweit er Endnutzer ist, im Streit insbesondere darüber, ob die Gesellschaft eine in den §§ 51, 52, 54 bis 67 oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Der Antrag kann per Post, E-Mail, Fax oder online bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden.

Stand Februar 2023